

Richtlinie der Studierendenschaft zur ökologischen Nachhaltigkeit an der Europa-Universität Viadrina vom 17.05.2023

Präambel

Die vorliegende Richtlinie soll sicherstellen, dass Nachhaltigkeit als zentraler Grundsatz in allen Handlungen und Entscheidungen der Gremien der verfassten Studierendenschaft berücksichtigt wird. Sie soll dem Schutz von natürlichen Ressourcen dienen und den Umweltschutz fördern.

§ 1 Suffizienz und Zielsetzung

- (1) Die Studierendenschaft verpflichtet sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Insbesondere wird
 - a. auf eine effiziente und bei Möglichkeit mehrfache Nutzung von Ressourcen geachtet
 - b. beim Erwerb von Produkten die Regionalität, Produktionsbedingungen, Wiederverwendbarkeit und Emissionen beachtet
 - c. auf die Minimierung von Abfällen auf dem Gelände der Hochschule und bei Veranstaltungen der Studierendenschaft geachtet
- (2) Die studentischen Gremien und Initiativen unterwerfen sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und prüfen, wie die Umsetzung der Ziele bestmöglich gelingen kann.
- (3) Bei der Verwendung studentischer Gelder ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit mit den Zielen aus Abs. 1 abzuwägen.
- (4) Zur weiteren Förderung der Nachhaltigkeit wird fortlaufend der Ausbau und die Verbesserung der hier gelisteten Ziele geprüft.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

- (1) Grundsätzlich sind immer mehrere wirtschaftliche Alternativen in einem transparenten Verfahren im Vorfeld der Be- oder Anschaffung sowie bei einer Vergabe zu prüfen. Insbesondere sind andere Vertragsarten wie Leihe, Miete oder Leasing zu prüfen.
- (2) Grundsätzlich ist die bestmögliche Leistung oder das bestmögliche Produkt, dass mit dem geringstmöglichen Mittel- und Kosteneinsatz beschafft bzw. vergeben werden kann zu wählen (Prinzip der Wirtschaftlichkeit).
- (3) Grundsätzlich sollen Produkte und Leistungen beschafft bzw. vergeben werden, die stabil und langlebig sind (Persistenz), die Möglichkeit bieten aufgerüstet oder repariert zu werden sowie Kriterien der Wiederverwendbarkeit gekennzeichnet sind (Prinzip der Nachhaltigkeit).
- (4) Es kann zu Gunsten der Nachhaltigkeit in einem angemessenen Rahmen vom

geringstmöglichen Mittel- und Kosteneinsatz abgesehen werden.

§ 3 AStA-Nachhaltigkeit

Im Allgemeinen Studentischen Ausschuss (AStA) der Viadrina wird ein Referat für Nachhaltigkeit und Mobilität eingerichtet. Das AStA-Referat wird insbesondere damit beauftragt, die Maßnahmen der Studierendenschaft zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsbilanz zu unterstützen und zu vertiefen.

§ 4 Beschaffungsbeschränkungen

- (1) Die Förderung der Beschaffung folgender Produkte sowie die Vergabe von Leistungen unter Verwendung folgender Produkte und Materialien sind unzulässig:

Nr.1 Produkte, deren Verwendung nach Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder des deutschen Rechts aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes unzulässig sind.

Nr.2 Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen (z. B. „Kaffeekapselmaschinen“),

Nr.3 Einweggeschirr und Einwegbesteck bei Veranstaltungen. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald ein Mehrwegsystem gemäß § 5 dieser Richtlinie etabliert wurde.

- (2) Restbestände und Altmaterialien sind von der Beschränkung nicht betroffen.

§ 5 Mehrwegsystem

- (1) Um Veranstaltungen der Studierendenschaft möglichst ressourceneffizient zu gestalten, wird das zuständige AStA-Referat damit beauftragt, den AStA-Verleih-Service um Produkte zu erweitern, die Einweg-Gegenstände ersetzen. Insbesondere Trinkgefäße und anderes Geschirr sollen Teil des Mehrwegsystems werden, sodass Abfälle vermieden werden können.
- (2) Das Mehrwegsystem soll den studentischen Gremien und Initiativen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und proaktiv angeboten werden.

§ 6 Lebensmittel

Beim Kauf von Lebensmittel sollen vorzugsweise saisonale und regionale Lebensmittel gekauft werden. Verpackungsarme Produkte sind dabei bevorzugt zu behandeln. Nach einer Veranstaltung sollen verderbliche, übrig gebliebene Lebensmittel und Reste an die Teilnehmer*innen verteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die "Richtlinie zur ökologischen Nachhaltigkeit an der Europa-Universität Viadrina", die dann außer Kraft tritt.